

GUTACHTEN

Bundesfachschaftentagung 2019

Referendariat für „Dummies“

Workshop Nr. 4

Nele Gnosa (Universität Münster)

Sara Kaya (Universität Münster)

Aaron Steinacker (LMU München)

Jakob Wolf (LMU München)

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

„Referendariat für Dummies“	3
A. Der Weg zum Referendariat	4
B. Die Unterhaltskostenbeihilfe	4
C. Das zweite Staatsexamen	5
D. Heranführung an den Workshop	5
E. Arbeitsaufträge:	6
Impressum	6
Text	6

„Referendariat für Dummies“

Die Freude nach dem ersten Examen ist meist nicht von langer Dauer. Viel Auswendiglernen und Gutachtenstil – als das soll durch das Referendariat an praktischer Bedeutung gewinnen.

Aber bereits die Anmeldung für den juristischen Vorbereitungsdienst stellt für die Absolvent*innen des Ersten Staatsexamens die erste Hürde dar. Hinzu kommt, dass viele angehende Referendar*innen nur begrenzte Vorstellungen von der inhaltlichen Ausgestaltung des Referendariats haben.

Handelt es sich um eine an die Praxis angelegte Berufsausbildung oder mehr um ein Praktikum mit wöchentlichem Unterricht? Bleibt einem das lästige Auswendiglernen erspart?

Oft wird gemunkelt, dass jede*r Absolvent*in selbst in der Pflicht sei, sich um das Referendariat zu kümmern. Dabei solle man seine Stärken und Schwächen im Auge behalten und die Baukästen für ein erfolgreiches Referendariat selbst zusammenstellen. Aber wie genau soll das vonstattengehen, wenn man selbst keinerlei Erfahrung oder Eindrücke von den Anforderungen, Herausforderungen und Voraussetzungen für die Zweite Staatsprüfung hat?

Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern finden sich bereits in der Wartezeit für das Referendariat, den Bewerbungsvoraussetzungen, dem Auswahlverfahren und im Grunde allem andere, was das Referendariat als solches ausmacht. Stationen planen, sich informieren und dabei die inhaltlichen Schwerpunkte und eigenen Interessen bewahren – wie soll das klappen, wenn man als Absolvent*in der Ersten juristischen Prüfung keinerlei Input oder Materialien hat?

Die beliebten Stationen seien doch schon Jahre im Voraus ausgebucht, tuschelt man oft in den Fluren vor der Bibliothek. Gem. § 5b DRiG¹ soll der Vorbereitungsdienst die Pflichtstationen abdecken, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet wird. Die eigentliche Arbeit kann bereits ein Jahr vor dem offiziellen „Diensttritt“ beginnen. Es gibt Unmengen an Formblättern zur Bewerbung, Referendariatsbüros in den Oberlandesgerichten und unzählige Gerüchte, wie genau man am besten zu seiner Wunschstation gelangt. Wird man dann an einem seiner Wunschorte angenommen, so folgen insgesamt zwei Jahre juristische Vorbereitung. Es sollen zivilrechtliche, strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und die Anwaltsstation abgedeckt werden. Was genau einen erwartet, kann höchstwahrscheinlich kein*e Absolvent*in des Ersten Examens präzise benennen. Im Grunde wird man wie im ersten Semester ins kalte Wasser geworfen und kann sich auf weitere Arbeitsgemeinschaften und teilweise auf ein zweites Repetitorium freuen.

¹ Deutsches Richtergesetz.

A. Der Weg zum Referendariat

Schon die Bewerbungsvoraussetzungen zum Referendariat variieren von Bundesland zu Bundesland - teilweise bereits innerhalb des Bundeslandes selbst. Grundsätzlich muss sich jede*r angehende Referendar*in frühzeitig und schriftlich bewerben. Die Bewerbung erfolgt zumeist bei den Oberlandesgerichten, welche die Bewerber*innen dann auf verschiedene Landgerichte aufteilen, wobei teilweise Ortswünsche berücksichtigt werden können. Die einzureichenden Informationen und Nachweise divergieren teilweise.

In Nordrhein-Westfalen beispielsweise sind die Examensnoten nicht von Relevanz,² wohingegen in anderen Bundesländern die Benotung des Ersten Examens ausschlaggebend ist. Auch die Einstellungstermine sind sehr unterschiedlich. Während viele Bundesländer nur zwei Mal im Jahr einstellen, haben Referendar*innen in Nordrhein-Westfalen den Vorteil zwölf Mal im Jahr eingestellt zu werden.³ Trotzdem kommt es auch in Nordrhein-Westfalen sowie in vielen weiteren Bundesländern zu nicht unerheblichen Wartezeiten. Dadurch entsteht oftmals die gefürchtete Lücke im Lebenslauf. Das ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass viele angehende Referendar*innen sich erst nach erfolgreichem Abschluss des Ersten Staatsexamens mit dem Thema beschäftigen.

B. Die Unterhaltskostenbeihilfe

Die Unterhaltskostenbeihilfe ist kein Gehalt im eigentlichen Sinn. Es ist vielmehr eine Unterstützung für die Referendar*innen und hat damit eher den Charakter einer Sozialleistung. Das hat zur Folge, dass die Beihilfe gekürzt wird, wenn die betreffende Person zu viele Nebeneinkünfte hat.⁴ Hierbei handelt es sich nicht nur um Einkünfte aus Nebenjobs, sondern auch um anderweitige staatliche Unterstützung, wie Kindergeld.

Die Regelungen für die Unterhaltskostenbeihilfe weisen in den verschiedenen Bundesländern teilweise erhebliche Unterschiede auf. In Hamburg bekommt man beispielsweise 1027,80 € brutto, wohingegen in Bayern 1302,08 € bezahlt werden. Auch Kinder werden bei der Beihilfe mit eingerechnet. So gibt es in Bayern etwa einen Zuschlag von 110,38 € pro Kind und in Mecklenburg-Vorpommern sind es 123,94 €.⁵

Am 16. März 2016 hat Thüringen als damals letztes Bundesland die Verbeamtung auf Widerruf für seine Referendare abgeschafft.⁶ Das änderte sich jedoch zu Beginn des Jahres 2018 wieder, als Mecklenburg-Vorpommern diesen Status wiedereinführte. Als Folge hat sich die Zahl der Referendare dort sprunghaft verdoppelt.⁷

² Talentrocket Law „Referendariat Jura in Nordrhein-Westfalen“ (abgerufen unter: <https://www.talentrocket.de/jura-referendariat/nordrhein-westfalen>) (11.04.2019).

³ Talentrocket Law „Referendariat Jura in Nordrhein-Westfalen“ (abgerufen unter: <https://www.talentrocket.de/jura-referendariat/nordrhein-westfalen>) (11.04.2019).

⁴ Legal Tribune Online, „Das „Gehalt“ im Referendariat“ (abgerufen unter: <https://www.lto.de/jura/referendariat-zahlen/verguetung-gehalt/>) (11.04.2019).

⁵ Talentrocket Law, „Gehalt Referendariat Jura“ (abgerufen unter: <https://www.talentrocket.de/karrieremagazin/details/gehalt-referendariat-jura>) (11.04.2019).

⁶ Talentrocket Law, „Gehalt Referendariat Jura“ (abgerufen unter: <https://www.talentrocket.de/karrieremagazin/details/gehalt-referendariat-jura>) (11.04.2019).

⁷ Legal Tribune Online, „Mecklenburg-Vorpommern verdoppelt Zahl seiner Rechtsreferendare“ (abgerufen unter: <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/meck-pomm-referendare-anzahl-verdoppelt-seit-verbeamtung-auf-widerruf/>) (16.04.2019)

C. Das zweite Staatsexamen

Auch der Abschluss des Referendariats – das Zweite Staatsexamen – gestaltet sich sehr unterschiedlich. Während die meisten Bundesländer sieben bis acht Klausuren schreiben (so z.B. NRW, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern), müssen Referendar*innen in Bayern sich in elf schriftlichen Klausuren beweisen. Hinzu kommt jeweils eine mündliche Prüfung, meist bestehend aus Aktenvortrag und Prüfungsgespräch. Zudem fallen auch die Ergebnisse der Prüfungen sehr unterschiedlich aus. So rühmen sich die Hamburger Gerichte mit einer Prädikatsquote von ca. 35%,⁸ während in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern nur rund 10-15% der Referendar*innen eine Prädikatsnote erreichen.⁹ Gleichzeitig fallen je nach Bundesland 10% bis 20% der Referendar*innen durch ihr Examen.¹⁰

In diesem Fall bietet es sich oftmals an das Zweite Staatsexamen zu wiederholen. Allerdings kann dies in einigen Bundesländern teuer werden. So zahlen Hamburger Referendar*innen 740€ um noch einmal zum Examen zugelassen zu werden,¹¹ während Kandidat*innen in Nordrhein-Westfalen oder Mecklenburg-Vorpommern vergleichsweise „günstig“ davonkommen – sie zahlen „nur“ 600€ für ihren zweiten Versuch.¹² Auch über diese Unterschiede sollten sich angehende Referendar*innen bei der Wahl des Ausbildungsortes im Klaren sein.

D. Heranführung an den Workshop

Ziel des Workshops soll es sein, eine Möglichkeit zu diskutieren, wie wir als Fachschaften die Studierenden, über das Referendariat informieren können. Eine Möglichkeit dafür wäre die Erstellung eines Leitfadens, der die Fachschaften zum einen informiert, und zum anderen Möglichkeiten aufzeigt, mit denen diese Information an den Fakultäten verbreitet werden können. Zudem soll der Workshop dem Austausch zwischen den Fachschaften dienen, sodass eine länderübergreifende Kooperation der Fachschaften in Bezug auf das Referendariat gewährleistet werden kann. Dafür ist es notwendig, dass jede*r Workshopteilnehmer*in sich im Vorfeld der Tagung über die Voraussetzungen und Hürden des Referendariats im eigenen Bundesland informiert und diese gesammelten Informationen für euch notiert, sodass wir darauf aufbauend arbeiten können. Gleichzeitig sollen die bestehenden Angebote und Beratungsstellen auf universitärer Ebene diskutiert werden. Dafür ist es essentiell, dass jeder Workshopteilnehmer*innen sich von vornherein über diese informiert und diese Informationen in der Workshopphase mit den anderen Teilnehmer*innen teilt.

⁸ Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: Juristenausbildung 2017 (abgerufen unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Statistiken/Download/Juristenausbildung_2017.html, (11.04.2019).

⁹ Referendarswelt, „Prädikatsexamina“ (abgerufen unter: <https://www.juristenkoffer.de/rechtsreferendariat/praedikatssexamina/>) (11.04.2019).

¹⁰ Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: Juristenausbildung 2017 (abgerufen unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Statistiken/Download/Juristenausbildung_2017.html, (11.04.2019).

¹¹ Talenrocket law, „Referendariat Jura Hamburg“ (abgerufen unter: <https://www.talenrocket.de/jura-referendariat/hamburg>) (11.04.2019).

¹² Talenrocket law, „Referendariat Jura Mecklenburg Vorpommern, (abgerufen unter: <https://www.talenrocket.de/jura-referendariat/mecklenburg-vorpommern>; <https://www.talenrocket.de/jura-referendariat/nordrhein-westfalen>) (11.04.2019).

Für eine erfolgreiche Tagung wäre es also wichtig, wenn jede*r Workshopteilnehmer*in, die erforderlichen Informationen recherchiert. Wir freuen uns auf eine produktive und ergebnisreiche Tagung.

E. Arbeitsaufträge:

1. Recherchiere die Voraussetzungen und Bedingungen des Referendariats in deinem Bundesland!
2. Bestehen bereits Beratungsangebote an deiner Universität (universitär oder durch private Anbieter)?
3. Was würde den Studierenden an deiner Universität deiner Meinung nach helfen einen Überblick über das Referendariat zu gewinnen?

Impressum

Herausgeber

Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Text

Nele Gnosa
Sara Kaya
Aaron Steinacker
Jakob Wolf

Mit Unterstützung von Inken Huschke